

An die Geschäftsleitungen
und die Personalabteilungen
unserer Mitgliedsfirmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ (0521) 964870
Fax (0521) 9648788
info@unternehmerverband.de

Nr. 2/22
10. Mai 2022
sev-pe

Änderungen im Statusfeststellungsverfahren (§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. April 2022 sind wesentliche Änderungen im Statusfeststellungsverfahren in Kraft getreten. Nachfolgend möchten wir Sie über das Statusfeststellungsverfahren im Allgemeinen und nach den neuen Regeln informieren:

Mit dem Statusfeststellungsverfahren wird überprüft, ob jemand selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Der Unterscheidung kommt entscheidende Bedeutung zu, da nur die abhängig Beschäftigten grundsätzlich sozialversicherungspflichtig und damit -beitragspflichtig sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV). Die Abgrenzung ist häufig schwierig, da die Übergänge sehr fließend sind. Das Statusfeststellungsverfahren soll den Beteiligten Rechtssicherheit verschaffen. Die Änderungen zum 1. April 2022 bezwecken insbesondere eine Entlastung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sowie eine Verfahrensbeschleunigung.

1. Ausgangssituation

Das Bundessozialgericht stellt in ständiger Rechtsprechung Kriterien (u.a.) als Anhaltspunkte für eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf:

- keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, vielmehr Fremdbestimmtheit der Tätigkeit;
- zeitliche und inhaltliche Eingliederung in den Betrieb;
- keine im Wesentlichen frei gestaltete Arbeitstätigkeit;
- keine eigene Betriebsstätte;
- bestehende Vereinbarungen zu Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall etc.;
- kein eigenes unternehmerisches Risiko der beschäftigten Person.

Entscheidend für die Abgrenzung ist nicht der Wortlaut des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages, sondern, wie ein Vertragsverhältnis tatsächlich „gelebt“ wird.

Problematisch wird es für Arbeitgeber dann, wenn bei der Überprüfung einer als selbstständig und damit als sozialversicherungsfrei bewerteten und gelebten Tätigkeit, die Prüfer der DRV im Rahmen der Beitragsprüfung zu einem anderen Ergebnis kommen. Eine Überprüfung durch die Sozialversicherung kann auch auf Veranlassung eines (früheren) Beschäftigten erfolgen, wenn dieser nach Beendigung der vermeintlich selbstständigen Tätigkeit einen Arbeitslosengeldanspruch

oder Versicherungszeiten in der Rentenversicherung mit der Feststellung begründen will, dass zurückliegend ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat. Stellen die Prüfer der DRV Bund fest, dass durch das Vertragsverhältnis eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründet wurde, führt das zur Nachentrichtungspflicht der Sozialversicherungsbeiträge, und zwar überwiegend beim Arbeitgeber:

- Die rückwirkende Feststellung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses hat zur Folge, dass der Arbeitgeber für die Vertragslaufzeit im Rahmen der Verjährung von vier Jahren (bei Vorsatz sogar 30 Jahre) zuzüglich des angefangenen Jahres nach § 25 Abs. 1 SGB IV den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, also Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, nachentrichten muss. Im Innenverhältnis kann der Arbeitgeber gegenüber dem Beschäftigten einen unterbliebenen Beitragsabzug regelmäßig nur in den nächsten drei Monate nachholen (§ 28g SGB IV). Dies ist auch nur dann möglich, wenn die versäumte Abführung ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist.

2. Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

Um dem Risiko einer rückwirkenden Feststellung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zu entgehen, können die Vertragsparteien nach § 7a SGB IV ein Statusfeststellungsverfahren bei der DRV beantragen. Soweit in diesem Verfahren eine abhängige Beschäftigung festgestellt wird, tritt die Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe der Entscheidung der DRV für den Fall ein, dass

1. der Antrag auf Feststellung des Status innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der DRV gestellt wird,
2. der Beschäftigte dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmt und
3. er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Bekanntgabe der Entscheidung der DRV eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Achtung:

Diese Vorteile des Statusfeststellungsverfahrens können nur dann in Anspruch genommen werden, solange die zuständigen Versicherungsträger zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein eigenes Feststellungsverfahren eingeleitet haben.

3. Änderungen im Statusfeststellungsverfahren zum 01.04.2022

Das Statusfeststellungsverfahren wird durch folgende Instrumente weiterentwickelt:

- Die Einführung einer Prognoseentscheidung ermöglicht die Feststellung des Erwerbsstatus schon vor Aufnahme der Tätigkeit und damit frühzeitiger als bisher.
- Künftig wird nicht mehr die Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung, sondern nur noch der Erwerbsstatus festgestellt. So werden die Beteiligten und die Clearingstelle von bürokratischem Aufwand entlastet und das Verfahren wird vereinfacht und beschleunigt.
- Es wird eine Gruppenfeststellung für gleiche Auftragsverhältnisse ermöglicht. Vor allem Auftraggeber gleicher Auftragsverhältnisse müssen nunmehr nicht mehr für alle Auftragnehmer separate Statusfeststellungsverfahren beantragen. Zukünftig können auch Dreierkonstellationen geprüft werden. Wenn ein Dritter beteiligt ist, kann damit in einem Verfahren geklärt werden, wer der Arbeitgeber ist.
- In Widerspruchsverfahren ist eine mündliche Anhörung möglich.

Diese Neuregelungen traten zum 01.04.2022 in Kraft und gelten im Wesentlichen zunächst zeitlich begrenzt bis zum 30.06.2027. Bis zum 31.12.2025 will die Deutsche Rentenversicherung Bund hierzu einen Erfahrungsbericht vorlegen, ob die Neuerungen dauerhaft gelten sollen.

Mit freundlichen Grüßen


Severith